Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 9. Berlin, Donnerstag, den 14. Mai 1925. 25. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Oberregierungsrat Dr. Schalfejew zum Ministerialrat ernannt worden.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist dem Ersten Amtsrat Siebert die Amtsbezeichnung „Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher" beigelegt worden.

Die Studienräte Professor Nantke in Barmen, Harraß in Breslau, Gebhardt in Erfurt, Noelpp in Frankfurt a. M., Bielig in Görlitz, Geisselbrecht in Hildesheim, Landmann in Magdeburg, Thiel in Münster i. W., Klinck in Neukölln und Hasenpatt in Stettin sind zu Oberstudienräten ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Hans Fey ist zum Studienrat an den Staatlichen Vereinigten Maschinenbauschulen Elberfeld-Barmen in Elberfeld ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Georg Botsch ist zum Studienrat an den Staatlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Köln ernannt worden.

Der Leiter des Staatlichen Gewerbelehrerseminars, Studienrat Professor Dipl.-Ing. Friedrich Schindler, ist zum Oberstudienrat ernannt worden.

Dem bisherigen Direktor der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur A.-G. in Karlsruhe i. B. Dr. jur. Dr. phil. Moufang ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Porzellanmanufaktur in Berlin übertragen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

7. Nachtrag zur Börsenordnung für die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort vom 25. Januar/20. April 1905.

An Stelle der Worte „Goldmark" und „Goldpfennig" treten die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig".

Duisburg-Ruhrort, den 8. April 1925.

Der Vorstand der Schifferbörse.

Genehmigt.

Berlin, den 25. April 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 4430. J. A.: Lippert.

Nachtrag II zur Börsenordnung für die Börse zu Köln vom 1. April 1921.

I. Der durch Nachtrag I Ziffer 1 geänderte § 4 Satz 1 der Börsenordnung erhält folgende Fassung:

Der Börsenvorstand besteht zunächst aus den von der Industrie- und Handelskammer alljährlich zu ernennenden Mitgliedern, von denen 20 der Wertpapierbörse (§ 9) und 10 der Produktenbörse (§ 9) angehören sollen.

II. § 10 Satz 1 und 2 werden wie folgt abgeändert:

Die Zulassung zum Börsenbesuch erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Industrie- und Handelskammer. Sie hat die Unterstützung des Antrages durch zwei Gewährsfirmen zur Voraussetzung, die mindestens zwei Jahre Börsenmitglieder sind.

Der letzte Satz des § 10 wird gestrichen.

III. Hinter § 15 treten folgende Paragraphen:

§ 15a.

Das Recht zum Börsenbesuch geht verloren:

1. Durch Verzichterklärung gegenüber dem Börsenvorstand,
2. durch Fortfall der für die Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften,
3. durch Ausschließung vermöge ehrengerichtlicher Entscheidung, vermöge Beschlusses der Industrie- und Handelskammer (§ 11) oder des Börsenvorstandes (§ 16),
4. durch Zurücknahme der Zulassung.

§ 15b.

Ist gegen einen Börsenbesucher ein gerichtliches Hauptverfahren wegen des Verdachtes eines gemeinen Vergehens oder ein ehrengerichtliches Hauptverfahren eingeleitet, so kann die Industrie- und Handelskammer auf Veranlassung des Börsenvorstandes anordnen, daß bis zu dessen Beendigung sein Recht zum Börsenbesuch ruht.

IV. § 16 vorletzter Absatz wird wie folgt geändert:

Statt der Ausschließung ist in den im Absatz 1 und Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark zulässig.

V. § 18 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

Gegen die Verhängung der Strafe findet innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Industrie- und Handelskammer statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, doch kann der Börsenvorstand in dringenden Fällen sofortige Rechtskraft anordnen.

VI. § 23 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Mitglieder der an jedem Dienstag und Freitag nachmittags von 3—5 Uhr stattfindenden Produktenbörse (Getreide- und Futtermittelbörse) können nur Kaufleute werden, die im Handelsregister eingetragen sind, sowie Landwirte ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz.

Der zweite Satz „Eine etwa erforderliche Handelserlaubnis ist vor Erwerb der Mitgliedschaft nachzuweisen", fällt fort.

VII. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „unentgeltlich" ersetzt durch die Worte „gegen eine von der Industrie- und Handelskammer festgesetzte Gebühr".

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Mai 1925 in Kraft.

Köln, den 7. April 1925.

Die Industrie- und Handelskammer.

Genehmigt.

Berlin, den 22. April 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 4166. J. A.: Lippert.

---

2. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. H. vom 4. Mai 1925 Nr. IIb 4502, betr. Zulassung von Devisenkommissionsbanken als Wechselstuben.

Auf Grund des § 2 der Wechselstubenverordnung vom 8. Mai 1923 (RGBl. I S. 282) ordne ich hiermit an, daß, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, alle Bankunternehmungen, die von mir unter Beschränkung auf das Kommissionsgeschäft als Devisenbanken zugelassen sind, berechtigt sind, in der als Devisenkommissionsbank zugelassenen Niederlassung alle durch die Wechselstubenverordnung vom 8. Mai 1923 (RGBl. I S. 282) in der Fassung des Art. II der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (RGBl. I S. 729) geregelten Geschäftszweige zu betreiben.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) haben den bisher als Devisenkommissionsbanken zugelassenen Bankunternehmungen ohne Antrag eine Bescheinigung hierüber auszustellen mit der Maßgabe, daß die Berechtigung zum Betriebe des Wechselstubengeschäfts zugleich mit dem Erlöschen der Devisenbankeigenschaft außer Kraft tritt. Soweit solche Bankunternehmungen bereits vor diesem Erlaß als Wechselstuben zugelassen worden sind, ist diese Bescheinigung nur auf Antrag oder erst in dem Falle zu erteilen, wenn die Zulassung als Wechselstube zeitlich begrenzt war und außer Kraft getreten ist.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 24. April 1925 Nr. Va 3914, betr. Seemannsämter.

Das Seeamt in Flensburg hat durch seinen Spruch vom 2. April 1925 über die Strandung des Dampfers „Cygnus" dem Führer dieses Fahrzeuges, Schiffer auf großer

Fahrt Johannes Friedrich Emil Sie, geb. am 15. Juni 1886 zu Flensburg, die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen.

J. A.: Stahn.

An den Herrn Oberpräsidenten in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg (Pr.), Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

---

4. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 23. April 1925 Nr. III 2219, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

In den Erlassen vom 16. Juni 1921 — III 6837 (HMBl. S. 142) —, vom 18. April 1922 — III 3098 II (HMBl S. 81) — und vom 4. Mai 1923 — III 4954 (HMBl. S. 168) —, betreffend Zulassung poröser Massen zur Füllung von Behältern für Azetylenlösungen ist die Ziffer 2 der Zulassungsbedingungen durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche mit Ventil und Rollring und einschließlich der porösen Masse und des Azetons, aber ohne die Schutzkappe vermerkt werden."

Der gleiche Wortlaut ist in dem Erlaß vom 10. Februar 1917 — III 12 (HMBl. S. 68) — hinter der Bedingung 3 als neue Bedingung 4 einzufügen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte sind beigefügt.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine sind weitere Abdrucke in der erforderlichen Anzahl (5 für jeden Verein) beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. H. vom 28. April 1925 Nr. III 3409, I G 953, betr. Angabe mehrerer Zulassungsnummern auf dem Fabrikschild eines Azetylenentwicklers.

Nach Mitteilung der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins bestehen keine Bedenken dagegen, daß auf den Fabrikschildern solcher Größen von Azetylenentwicklern, die gleichzeitig nach § 4 Abs. I Ziffer 1 und 2 der Azetylenverordnung als „freizügige Entwickler" und als „freizügige Kleinentwickler" unter denselben besonderen Bedingungen zugelassen sind, die entsprechenden Zulassungsnummern und Kennbuchstaben gleichzeitig nebeneinander angebracht werden. Voraussetzung dabei muß allerdings sein, daß auch bei dieser Bezeichnung die Buchstaben und Ziffern deutlich lesbar sind.

Ich trete dieser Auffassung bei und ersuche, in Zukunft hiernach zu verfahren. Abdrucke für die Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten liegen bei.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine):

Weitere Abdrucke zur Benachrichtigung der Dampfkesselüberwachungsvereine werden in der erforderlichen Anzahl (5 für jeden Verein) beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

---

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.	Mit der Stellvertretung des Oberingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereinstätigkeit sind ausgeschieden:
Berlin	—	—	—	Kirstein	—	—
Breslau . . .	Carius	—	—	Daniel Kinast	—	—
Cassel	—	—	—	—	Seemann Gundel	—
Coblenz . . .	—	—	—	Seifert Jöns	—	—
Dortmund . . .	Finken	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	Berka	—	—
Düsseldorf . .	—	—	—	Gille Wenzel	—	—
Essen	—	—	—	—	—	Ebel
Frankfurt a. M.	Armbruster	—	Hornstein	—	—	—
Frankfurt a. O. .	—	—	Scheerbarth	Friederici	—	—
M.-Gladbach . .	Stepf	—	—	Ebel	Meynen	Eggers
Halberstadt . .	Knispel	—	Selbmann	—	—	—
Köln	Krayer	—	—	—	—	—
Königsberg . .	—		Krupp von Irmer Pudor	Dziomba Lucas	—	Reichelt
Oppeln	—	—	—	Teege	—	—
Siegen	—	—	—	Hagge	—	—
Stettin	Schelle	—	—	—	—	Brunswick Pfeiffer

Erl. d. M. f. H. vom 21. April 1925 Nr. III 3019, betr. Vulkanisierapparate.

Auf Ihren Antrag vom 23. Januar d. Js. genehmige ich auf Grund des § 20, Ziff. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, daß Ihren schmiedeeisernen Vulkanisierapparaten in der von Ihnen angegebenen Ausführung in Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen nachstehende Erleichterungen für Preußen gewährt werden:

1. Die Speisevorrichtungen können durch einen Fülltrichter mit genügender lichter Weite ersetzt werden.

2. Als Wasserstandsvorrichtung genügt ein in gerader Richtung durchstoßbarer Probierhahn mit einer lichten Weite von mindestens 6 mm.

3. Von der Anbringung eines Kontrollflansches kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung für den behelfsmäßigen Anschluß des Kontrollmanometers vorgesehen wird.

4. Von den regelmäßigen Untersuchungen sind die Kessel befreit; dagegen sind die Prüfungen gemäß § 12 und erforderlichenfalls gemäß § 13 a. a. O. durchzuführen.

Die vorstehenden Erleichterungen knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck darf die Zahl 2 nicht übersteigen.

2. Jeder Apparat muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein.

3. Soweit autogene Schweißarbeiten an den Apparaten ausgeführt werden, sind von den ausführenden Firmen:

Gesellschaft für Schweißtechnik Dr. Neese & Co. in Essen-Altenessen und
Schlosserei von Mathias Fett in Essen

die Nähte zweimal gut durchzuschweißen und durch Hämmern in rotglühendem Zustande zu vergüten. Die Apparate sind nach der Schweißung im Ganzen auszuglühen. Der Rheinische Dampfkesselüberwachungsverein in Düsseldorf erhält Anweisung, die sachgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Dampferzeuger bleiben der Genehmigungspflicht (§§ 24 und 25 GO.) unterworfen; sie gelten hinsichtlich des Aufstellungsortes als bewegliche Dampfkessel.

J. A.: von Meyeren.

An die Firma Peter Müller in Essen (Ruhr), Rüttenscheider Str. 132.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke beigefügt.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Weitere Abdrucke zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine (5 für jeden Verein) liegen bei.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Düsseldorf) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

3. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 4. Mai 1925 Nr. III 3938, betr. Früharbeiten in Bäckereien und Konditoreien.

Die Vorschrift im § 5 der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329), wonach die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben eine Verschiebung der in den Bäckereien und Konditoreien in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens einzuhaltenden vollständigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde zulassen können, hat zu zahlreichen Anträgen auf Genehmigung des Arbeitsbeginnes um 5 Uhr morgens Anlaß gegeben.

In einigen Bezirken ist der 5-Uhr-Beginn der Arbeit behördlich zugelassen worden; vielfach wird nach den gemachten Beobachtungen aber auch ohne behördliche Genehmigung schon vor 6 Uhr morgens mit der Arbeit in Bäckereien begonnen.

Die Anträge sind hauptsächlich damit begründet worden, daß die Bevölkerung nachdrücklich verlange, des Morgens frühzeitig mit frischem Weißgebäck beliefert zu werden, daß es aber bei einem Arbeitsbeginn um 6 Uhr nicht möglich sei, frisches Weißgebäck bis zum Beginn des Ladenverkaufes um 7 Uhr herzustellen. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß die Brotherstellung mehr und mehr auf die Brotfabriken übergegangen sei und der Verkauf von Weißgebäck daher die hauptsächlichste Einnahmequelle für die handwerksmäßigen Bäckereibetriebe bilde, die auf die Einnahme aus dem Umsatz an Frühgebäck besonders bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht verzichten könnten. Mehrfach sind Anträge auf Zulassung der Früharbeit in Bäckereien auch dadurch veranlaßt worden, daß gleichartige Ausnahmen in benachbarten nichtpreußischen Landesteilen genehmigt waren.

Die Ansichten über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Vorverlegung des Arbeitsbeginnes in den Bäckereien sind in den beteiligten Kreisen nicht einheitlich. Während zahlreiche Unternehmer im Bäckerei- und Konditoreigewerbe aus den bereits angeführten Gründen die Zulassung der Früharbeit anstreben, halten andere noch an dem gesetzlichen 6-Uhr-Anfang fest, weil sie grundsätzlich der die Nachtruhe schmälernden Früharbeit abgeneigt und der Ansicht sind, daß sich die Bevölkernng an die spätere Belieferung mit Frühstücksgebäck gewöhnt habe oder bei strenger Durchführung der gesetzlichen Vorschrift gewöhnen werde. Die Vertreter der Arbeitnehmer lehnen nachdrücklich jede Vorverlegung des Arbeitsbeginnes ab, ohne freilich in Abrede stellen zu können, daß tatsächlich eine solche entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in weitem Umfange bereits erfolgt ist. Sie sehen den 5-Uhr-Beginn besonders in den Großstädten als nachteilig für die Arbeiterschaft an, weil die weiten Entfernungen und die in den frühen Morgenstunden völlig unzureichenden

Verkehrsverhältnisse die Arbeiter nötigten, bereits zu sehr früher Stunde den Weg zur Arbeitsstätte anzutreten; sie befürchten außerdem eine Gefährdung des Nachtbackverbotes überhaupt, weil der Wettbewerb zu einer noch weitergehenden Vorverlegung des Arbeitsbeginnes führen werde und die Überwachung der Betriebe bei früherem Arbeitsbeginn sich noch schwieriger gestalten würde, als sie jetzt schon ist.

Die bisher gemachten Erfahrungen lassen diese Besorgnis keineswegs als ganz unbegründet erscheinen, da in zahlreichen Fällen ein noch früherer Arbeitsbeginn als 5 Uhr morgens festgestellt worden ist. Auch hat das in mancher Beziehung bedenkliche Austragen von Backware in der Frühe infolge des Bestrebens der Bäckermeister, möglichst viele Kunden zu gewinnen, ganz erheblich zugenommen. Bedenklich ist hierbei insbesondere die Zunahme der ungesetzlichen Kinderbeschäftigung bei solchen Botengängen. Andererseits erscheint es, solange die Ausnahmebestimmung des § 5 der Bäckereiverordnung besteht, schon mit Rücksicht auf die in andern deutschen Ländern erfolgte Zulassung des 5 Uhr-Beginnes nicht möglich, von einer Vorverlegung des Arbeitsbeginnes in Preußen grundsätzlich abzusehen. Ich will daher der Genehmigung hierauf abzielender Anträge nicht allgemein widersprechen, erwarte aber, daß bei der Entscheidung die nachfolgenden Gesichtspunkte sorgfältig beachtet werden:

1. Eine Vorverlegung des Arbeitsbeginnes in Bäckereien und Konditoreien kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere Verhältnisse, z. B. althergebrachte Gewohnheiten der Bevölkerung oder eine gleichartige Regelung in benachbarten nichtpreußischen Gebietsteilen, sie geboten erscheinen lassen.
2. Um die Überwachung der Betriebe zu erleichtern und die mit dem Austragen von Backwaren verbundenen Mißstände einzuschränken, ist die Genehmignng des 5-Uhr-Beginnes an die Bedingung zu knüpfen, daß Backwaren jeder Art vor 7 Uhr morgens nicht ausgetragen oder abgegeben werden dürfen. Das Austragen ist zeitlich vom Verlassen des Bäckereigrundstückes an zu rechnen.
3. Bei Zulassung von Ausnahmen ist den in Frage kommenden Arbeitgebervereinigungen, insbesondere den Innungen und Innungsverbänden, zur Pflicht zu machen, daß sie sich ihrerseits für die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen völligen Betriebsruhe mit allem Nachdruck einsetzen.
4. In jedem Falle, in welchem ein früherer Arbeitsbeginn als der zugelassene festgestellt wird, ist gegen den betreffenden Unternehmer strafrechtlich vorzugehen.
5. Wo — insbesondere in Großstädten — mit weiten Wegen der Arbeitnehmer zu ihrer Arbeitsstätte gerechnet werden muß, sind die Innungen und anderen Arbeitgebervereinigungen anzuhalten, nötigenfalls einen Austausch von Arbeitskräften herbeizuführen und auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, daß sie bei der Regelung ihres Betriebes auf die Verhältnisse besonders entfernt wohnender Arbeitskräfte Rücksicht nehmen, jedenfalls aber von der Entlassung solcher Arbeitskräfte absehen, die wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse nicht in der Lage sind, ohne Verzicht auf ausreichende Nachtruhe bereits um 5 Uhr morgens auf ihrer Arbeitsstätte zu sein.
6. Vor Zulassung einer Vorverlegung des Arbeitsbeginnes ist den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; insbesondere haben die in Betracht kommenden Innungen und Arbeitgebervereinigungen nach Beschlußfassung durch ihre Mitgliederversammlungen eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, daß sie sich bei ihren Mitgliedern nachdrücklich für die gewissenhafte Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen einsetzen werden, daß sie ferner — wo es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint — solchen Arbeitnehmern, denen die Einhaltung des 5-Uhr-Beginnes durch weite Wege zur Arbeitsstätte wesentlich erschwert wird, eine günstiger gelegene Arbeitsstätte verschaffen werden, und daß sie die Entlassung von Arbeitskräften, die wegen des weiten Weges den 5-Uhr-Beginn nicht einzuhalten vermögen, nicht zulassen werden.
7. Die Geltungsdauer etwaiger Ausnahmen ist vorläufig auf die Zeit bis zum 30. September d. J. zu beschränken.
8. Für den Fall, daß die Grenzen der Ausnahmegenehmigungen und die an dieselben geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, ist die sofortige Aufhebung der Ausnahmegenehmigungen in Aussicht zu stellen.

Abschrift der erteilten Ausnahmegenehmigungen ersuche ich mir unter Angabe der Gründe, welche für ihre Zulassung maßgebend gewesen sind, unverzüglich vorzulegen.

Ferner ersuche ich, mir bis zum 1. September d. J. zu berichten, welche Beobachtungen hinsichtlich des Beginnes der Arbeit in den Bäckereien und Konditoreien im dortigen Bezirke gemacht worden sind. Die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsbeamte und Ortspolizeibehörden) wollen Sie anweisen, der Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsruhe in den Bäckereien und Konditoreien ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Sollte die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen ohne die gewünschte Wirkung bleiben, so ersuche ich, mir unter genauer Darlegung des einzelnen Falles zu berichten.

Abschrift dieses Erlasses habe ich dem Herrn Justizminister mit der Bitte zugehen lassen, die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dem Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien und Konditoreien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Geltung zu verschaffen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigefügt.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. H. vom 23. April 1925 Nr. IV 4228, betr. Besetzung von Schulstellen an Berufsschulen durch die Schulaufsichtsbehörden.

Zur Durchführung des § 18 Abs. 4 des GDG. bestimme ich im Anschluß an Ziffer 46 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung folgendes:

Die Träger von Berufsschulen mit mindestens 4 Schulstellen, die bisher das Freiwerden der vierten Schulstellen der Schulaufsichtsbehörde zwecks Benennung einer Lehrperson angezeigt haben, haben auch weiter über das Freiwerden der von der Schulaufsichtsbehörde zu besetzenden Schulstellen unter Angabe der erwünschten Fachrichtung der einzustellenden Lehrperson umgehend dem zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,) zu berichten. Soweit dies bisher nicht oder nicht regelmäßig geschehen ist, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen jedes erste auf das Datum dieses Erlasses folgende und von da ab jedes vierte (also das erste, fünfte, neunte usw.) Freiwerden von Schulstellen anzuzeigen. Falls von seiten einzelner Gemeinden Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden, so sind alle seit Inkrafttreten des GDG. in dieser Gemeinde besetzten Schulstellen durchzuzählen und die danach freiwerdenden vierten Schulstellen anzumelden.

Die Berichte der Schulträger sind mit genauer Angabe der Daten des Beginns und des Ablaufs der vierwöchigen Frist mir sofort zu unterbreiten, und etwa erforderlich erscheinende Benennungen oder Versetzungen von Lehrpersonen bei mir zu beantragen. Die Benennung von Bewerbern für diese Stellen, sowie die Versetzung von Leitern (Leiterinnen) und Lehrern (Lehrerinnen) gemäß § 19 des GDG. in solche Stellen behalte ich mir vor.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An alle Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 20. April 1925 Nr. IV 5311, betr. Unterweisung über Seefischkost im hauswirtschaftlichen Unterricht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Seefischverbrauch in Deutschland immer noch gering entwickelt sowie daß der Seefisch weiten Kreisen der binnenländischen Bevölkerung bisher völlig unbekannt ist, hat die Fischereihafen-Betriebsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Wesermünde (Geestemünde) ein Buch über die wichtigsten Seefische mit Abbildungen, eine Fischwandtafel sowie ein Seefisch-Kochbuch herausgegeben. Dieses Material wird von der Betriebsgenossenschaft zum Gebrauch für Unterrichtszwecke an Schulen kostenlos abgegeben.

Ich ersuche, die Mädchengewerbe- und Haushaltungsschulen sowie die Berufsschulen für Mädchen auf die Schriften aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, eine Anzahl Exemplare bei der angegebenen Stelle anzufordern.

J. A.: Dr. Kühne.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 29. April 1925 Nr. IV 5157, betr. Kurzschriftunterricht in den kaufmännischen und gewerblichen Schulen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchem System der Kurzschriftunterricht in den kaufmännischen und gewerblichen Schulen zu erteilen ist. Alle Lehrgänge, die bereits begonnen haben, sind in dem ursprünglich gewählten System durchzuführen. Für neue Lehrgänge kann die Einheitskurzschrift benutzt werden, soweit dafür vorgebildete Lehrkräfte vorhanden sind. Doch ist es auch zulässig, wie bisher, das ortsübliche System zugrunde zu legen.

Dr. Schreiber.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 30. April 1925 Nr. IV 5049, betr. Gärtnerfachklassen an gewerblichen Berufsschulen.

Ich habe mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vereinbart, daß der gärtnerische Unterricht in den Gärtnerfachklassen der gewerblichen Berufsschulen fortan zum Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung gehört und daß die Staatszuschüsse zu den Kosten dieses Unterrichts aus Mitteln der genannten Verwaltung gewährt werden. Der Unterricht der Gärtnerfachklassen ist auch weiterhin durch die mir unterstellten Regierungs- und Gewerbeschulräte zu beaufsichtigen; es empfiehlt sich jedoch, den Schulaufsichtsbeamten der Landwirtschaftskammern in geeigneten Fällen Gelegenheit zu geben, an den Schulbesichtigungen teilzunehmen. Für Ihren Bezirk kommt als solcher Aufsichtsbeamte . . . . an der Landwirtschaftskammer für die . . . . in Betracht.

J. A.: Jordan.

An alle Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 20. April 1924 Nr. IV 5622, betr. das Staatliche Gewerbelehrerseminar in Charlottenburg.

Das bisher in Charlottenburg untergebrachte Staatliche Gewerbelehrerseminar ist mit dem 15. d. Mts. nach Berlin SW 68, Kochstraße 65, verlegt worden.

J. A.: Dr. Kühne.

An das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, hier, und an die Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das im Auftrage des Preußischen Staatsministeriums durch den R. v. Decker'schen Verlag (G. Schenck), Berlin SW 19, herausgegebene „Handbuch über den Preußischen Staat" für das Jahr 1925 (131. Jahrgang) wird in den nächsten Tagen im Buchhandel erscheinen.

Nach einer Mitteilung des Statistischen Reichsamts beträgt der Preis für den Neudruck des Gesetzes betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande nebst Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sowie einer Anlage (vgl. Veröffentlichung im HMBl. Nr. 5 vom 16. März d. J. S. 54) nunmehr 10 *RM*, für das Alphabetische Verzeichnis zum Statistischen Warenverzeichnis 25 *RM*.

Die Monatsschrift „Arbeiterschutz, Unfallverhütung und Gewerbehygiene", herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung und dem Reichsversicherungsamt unter Mitwirkung des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften und der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, erscheint im Verlage von Reimar Hobbing in Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin W 62. Berichte Heft 22. Geschäftsbericht für die Jahre 1923 und 1924, erstattet von der Geschäftsführung.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8